



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 30. Januar 2026
Rubrik: Wertpapiere
Art der Bekanntmachung: Gläubigerabstimmungen
Veröffentlichungspflichtiger: FOURCORE TECH FINANCE LTD, 111 Seven Sisters Road - Unit C, Finsbury Park, London, England, N7 7FN
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260112020168
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Fourcore Tech Finance Ltd.

London, Vereinigtes Königreich

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die Fourcore Tech Finance Ltd. (zuvor: Cardea Luna Capital Partners Ltd), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von England, eingetragen beim Gesellschaftsregister (Companies House) von England and Wales unter der Nummer 15038183, geschäftsansässig 111 Seven Sisters Road - Unit C Finsbury Park London N7 7FN, Vereinigtes Königreich („**Fourcore Tech Finance Ltd.**“ oder „**Emittentin**“), betreffend die

EUR 50.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen
ISIN: DE000A3K5H67, WKN: A3K5H6

(insgesamt die „**Anleihe**“)

eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von

Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ),

bis

Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ)

gegenüber dem Notar Dr. Armin Hauschild mit Amtssitz in Düsseldorf auf („**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe nachfolgend „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

HINWEISE

NOTES



Inhaber der EUR 50.000.000,00 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A3K5H67) der Emittentin sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Entscheidungsgrundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen, einschließlich der Anleihebedingungen und der Veröffentlichungen der Emittentin, sowie gegebenenfalls unter Einschaltung eines eigenen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Beraters treffen.

A. VORBEMERKUNGEN

I. Ausgangslage

Die Emittentin, die vormals unter Cardea Capital Partners Ltd. Firmierte und die später umfirmiert wurde, ist eine Gruppengesellschaft der Fourcore-Gruppe, die als spezialisierter Finanzdienstleister in den Bereichen strategische Beratung und M&A tätig ist.

Holderes der EUR 50,000,000.00 bearer bonds (ISIN DE000A3K5H67) issued by the Issuer should note the following information.

The publication of this invitation to vote does not constitute an offer. In particular, the publication of this invitation to vote does not constitute a public offer to sell or an offer or invitation to acquire, purchase or subscribe for notes, bonds or other securities.

The following preliminary remarks to this invitation to vote (see Section A.) have been prepared voluntarily by the Issuer in order to explain to the Noteholders the background to the items to be resolved by way of a vote without a meeting and the specific proposals for resolutions. The relevant explanations are in no way to be understood as a definitive basis for the Noteholders' voting behaviour. The Issuer does not guarantee that the preliminary remarks in this invitation contain all the information necessary or appropriate for a decision on the resolutions.

This invitation to vote does not replace an independent review and assessment of the resolutions by each individual Noteholder or a further review of the legal, economic, financial and other circumstances of the Issuer. The noteholders should make their decision on how to exercise their vote on the resolutions of vote without a meeting not solely on the basis of this invitation to vote, but by taking into account all available information, including the terms and conditions of the Notes and the Issuer's publications, and, if necessary, with the assistance of their own tax, legal and financial advisers.

Die Emittentin hat am 28. Februar 2024 die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 begeben. Die Anleihe ist mit einem jährlichen Kupon von 10 % ausgestattet und hat eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2026.

Daneben hat die Emittentin am 16. September 2024 eine weitere Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,00 bestehend aus 150.000 auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 begeben. Diese weitere Anleihe ist mit einem jährlichen Kupon von 10,25 % ausgestattet und hat eine Laufzeit bis zum 16. September 2029. Die weitere Anleihe ist ebenso wie die Anleihe am Handelsplatz in Frankfurt im Freiverkehr gelistet (ISIN: DE000A3L2B98, WKN: A3L2B9 - die „**Anleihe 24/29**“).

Aufgrund der Verzögerung hinsichtlich mehrerer Ereignisse, für welche ein erheblicher Zahlungseingang bei der Emittentin zu erwarten ist, aus dem unter anderem die die letzte Auszahlung des Kupons sowie die Rückzahlung der Anleihe finanziert werden sollte, wird die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Zahlungen zu leisten.

II. Geplante Änderung der Anleihebedingungen

1. Die Emittentin hat bereits im vergangenen Jahr mit mehreren Anleihegläubigern vereinbart, dass diese auf den jährlichen Kupon unter der Anleihe verzichten, der zum 28. Februar 2025 fällig wurde, und ihre Teilschuldverschreibungen in Teilschuldverschreibungen der Anleihe 24/29 umtauschen.
2. Nunmehr sieht sich die Emittentin gezwungen, die Zustimmung der Anleihegläubiger zur Anpassung der Anleihebedingungen einzuholen, um eine Zahlungspflicht des Kupons und eine Rückzahlung der Anleihe zum 28. Februar 2026 zu vermeiden. Daher soll eine Anpassung der Anleihebedingungen erfolgen, um eine Angleichung an die Bedingungen der Anleihe 24/29 zu erreichen. Die Anpassung umfasst:

–Verlängerung der Laufzeit der Anleihe bis zum 16. September 2029

–Erhöhung des jährlichen Kupons um 0,25 % von 10 % auf 10,25 %

–Änderung des künftigen Fälligkeitszeitpunkts der Kuponzahlung vom 28. Februar auf den 16. September

–Übergangsregelung für die Kuponzahlung 2026

III. Zustimmungserfordernis der Anleihegläubiger

Die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen bedürfen gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) sowie gemäß § 11 A. Abs. 2 der Anleihebedingungen der Zustimmung der Anleihegläubiger durch Beschluss. Gemäß § 5 Abs. 4 SchVG sowie § 11 A. Abs. 2 der Anleihebedingungen ist dabei eine Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte erforderlich.

Die Emittentin hat sich entschieden, die Zustimmung der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG einzuholen.

IV. Folgen bei Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit

Sollte die erforderliche Mehrheit für die Beschlussfassung nicht erreicht werden, wird die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein, ihre bestehenden Verbindlichkeiten wie geplant zu leisten. Dies könnte zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen und schlimmstenfalls in eine Insolvenz der Emittentin münden.

Die Emittentin appelliert daher an alle Anleihegläubiger, an der Abstimmung teilzunehmen und den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.



B. BESCHLUSSGEGENSTÄNDE

Die Anleihegläubiger werden gebeten, über folgende Beschlussgegenstände abzustimmen:

Einzigster Beschlussgegenstand: Zustimmung zur Änderung der Anleihebedingungen im Hinblick auf Verzinsung sowie die Laufzeit der Anleihe

Die Anleihegläubiger werden gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

„Die Anleihegläubiger stimmen den folgenden Änderungen der Anleihebedingungen zu:

a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Zinssatz.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („**Anfänglicher Zinssatz**“).

(b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („**Neuer Zinssatz**“) verzinst.“

In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) *Zinszahlungstage*

(a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.

(b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

b) Änderung der Laufzeit/Rückzahlung (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:



„(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

- c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

- d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHREN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

I. Rechtsgrundlage

Die Abstimmung ohne Versammlung erfolgt gemäß den Regelungen in § 18 SchVG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 der Anleihebedingungen. Nach § 18 Abs. 1 SchVG können die Anleihegläubiger Beschlüsse auch ohne Versammlung fassen, wenn die Emittentin die Anleihegläubiger unter Mitteilung der Beschlussgegenstände und der Vorschläge zur Beschlussfassung zur Stimmabgabe auffordert.

II. Teilnahmeberechtigung und Nachweis

1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen bis spätestens

Sonntag, den 15. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ)

(der „Nachweisstichtag“)

durch Vorlage eines besonderen Nachweises des Depotinstituts über den Anteil am Anleihenennbetrag und durch Vorlage eines Sperrvermerks des Depotinstituts bei der nachfolgend genannten Anmeldestelle angemeldet haben.

2. Nachweis; Sperrvermerk

Der besondere Nachweis des Depotinstituts muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sich auf den Nachweisstichtag beziehen. Der Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Anleihegläubigers
- Nennbetrag der gehaltenen Schuldverschreibungen, die unter dem Datum des Nachweises auf dem Wertpapierdepot verbucht sind

Aus dem Sperrvermerk des Depotinstituts muss hervorgehen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.



3. Anmeldestelle

Der Nachweis und der Sperrvermerk sind bei dem nachfolgend genannten Notar als Abstimmungsleiter einzureichen, der insoweit auch als Anmeldestelle fungiert:

Notar Dr. Armin Hauschild

- Abstimmungsleiter -

Fourcore Tech Finance Ltd. "Anleihe 10 % 24/26" /

Abstimmung ohne Versammlung

Schadow Arkaden

Blumenstraße 28

40212 Düsseldorf

Telefax: +49 (0) 211 86525-25

E-Mail: fourcore@hauschild-boettcher.de

III. Stimmabgabe

1. Stimmrecht

Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen. Jede Teilschuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

Schuldverschreibungen, die der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) gehören oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden, gewähren kein Stimmrecht. Zum Zeitpunkt dieser Aufforderung ist dies nicht der Fall.

2. Abstimmungszeitraum

Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb des Zeitraums von

Mittwoch, den 18. Februar 2026, um 0:00 Uhr (MEZ),

bis

Freitag, den 20. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ)(der „Abstimmungszeitraum“).

3. Form der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in Textform (z.B. per Post, per Fax oder per E-Mail) gegenüber dem genannten Notar als Abstimmungsleiter unter der folgenden Adresse.

Notar Dr. Armin Hauschild

- Abstimmungsleiter -

Fourcore Tech Finance Ltd. "Anleihe 10 % 24/26" /

Abstimmung ohne Versammlung

Schadow Arkaden

Blumenstraße 28



40212 Düsseldorf
Telefax: +49 (0) 211 86525-25
E-Mail: fourcore@hauschild-boettcher.de

Die Stimme muss **während** des Abstimmungszeitraums bei dem Abstimmungsleiter zugehen. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Es kann das als Anlage beigefügte Stimmrechtsformular verwendet werden. Das ausgefüllte und unterschriebene Stimmrechtsformular ist per Post, Fax oder E-Mail (als eingescannte PDF-Datei) an die obenstehende Adresse zu übermitteln.

4. **Inhalt der Stimmabgabe**

Bei der Stimmabgabe kann der Anleihegläubiger zu jedem Beschlussgegenstand mit „Ja“ (Zustimmung), „Nein“ (Ablehnung) oder „Enthaltung“ stimmen. Gibt der Anleihegläubiger zu einem Beschlussgegenstand keine oder keine eindeutige Stimme ab, wird dies als Enthaltung gewertet.

5. **Änderung oder Widerruf der Stimmabgabe**

Eine einmal abgegebene Stimme kann bis zum Ende des Abstimmungszeitraums geändert oder widerrufen werden. Hierzu ist eine neue Stimmabgabe unter Angabe der vorherigen Stimmabgabe erforderlich. Maßgeblich ist die zeitlich letzte beim Notar eingegangene Stimmabgabe.

IV. **Vertretung**

1. **Vertretung durch Bevollmächtigte**

Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform und ist dem Notar zusammen mit der Stimmabgabe vorzulegen.

2. **Vertretung durch organschaftliche Vertreter**

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen. Dies gilt auch, wenn der Vertreter im Namen des Anleihegläubigers wiederum einen Bevollmächtigten bevollmächtigt.

3. **Vertretung durch gesetzliche Vertreter**

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschnuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, haben der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums die gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde). Dies gilt auch, wenn der Vertreter im Namen des Anleihegläubigers wiederum einen Bevollmächtigten bevollmächtigt.



V. **Ergänzungsverlangen und Gegenanträge**

1. **Ergänzungsverlangen**

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (Ergänzungsverlangen).

Das Ergänzungsverlangen ist einschließlich eines Beschlussvorschlages in Textform an die obenstehende Adresse des Notars zu übersenden und muss bis spätestens

Dienstag, den 10. Februar 2026, 12:00 Uhr (MEZ)

zugehen. Als Beleg für die Erreichung der 5 Prozent-Schwelle ist dem Verlangen der besondere Nachweis des Depotinstituts ohne Sperrvermerk, wie in Ziffer II.2 erläutert, beizufügen. Bei rechtzeitigem Zugang wird das Ergänzungsverlangen im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Nicht rechtzeitig zugewandene Verlangen können bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

2. **Gegenanträge**

Jeder Anleihegläubiger kann einen Gegenantrag zu den in dieser Aufforderung bekanntgemachten Beschlussgegenständen stellen.

Gegenanträge sind einschließlich eines Beschlussvorschlages in Textform an die obenstehende Adresse des Notars zu übersenden und müssen bis spätestens

Montag, den 16. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)

zugehen. Als Beleg für die Berechtigung des Anleihegläubigers ist dem Gegenantrag der besondere Nachweis des Depotinstituts ohne Sperrvermerk, wie in Ziffer II.2 erläutert, beizufügen. Bei rechtzeitigem Zugang wird der Gegenantrag im Internet unter der Adresse

<https://cardealuna.co.uk/>

veröffentlicht. Nicht rechtzeitig zugewandene Anträge können bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.

VI. **Auskunftsrecht**

Anleihegläubiger, die sich ordnungsgemäß zur Abstimmung ohne Versammlung angemeldet haben, haben das Recht, vor der Abstimmung Fragen zu den Beschlussgegenständen und zur Abstimmung einzureichen. Die Fragen müssen der Emittentin bis spätestens

Sonntag, den 15. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ)

zugehen. Die Fragen sind an folgende Adresse zu richten:



Fourcore Tech Finance Ltd
Investor Relations
111 Seven Sisters Road - Unit C
Finsbury Park
London N7 7FN
United Kingdom
E-Mail: investor-relations@cardealuna.co.uk

Ordnungsgemäß eingereichte Fragen sowie die zugehörigen Antworten der Emittentin werden spätestens zu Beginn des Abstimmungszeitraums am Mittwoch, den 18. Februar 2026, 0:00 Uhr (MEZ) im Internet unter der Adresse

<https://cardealuna.co.uk/>,

unter Nennung des Namens des Anleihegläubigers zugänglich gemacht.

VII. Beschlussfassung und Mehrheitserfordernisse

1. Beschlussfähigkeit (Quorum)

Die Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 S. 1 SchVG nur erreicht, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnimmt.

2. Mehrheitserfordernisse

Gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 SchVG sowie § 11 Abs. 2 der Anleihebedingungen bedürfen die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen (Einziger Beschlussgegenstand) einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

3. Berechnung der Mehrheit

Bei der Berechnung der Mehrheit werden nur die Stimmrechte derjenigen Anleihegläubiger berücksichtigt, die form- und fristgerecht ihre Teilnahmeberechtigung nachgewiesen und ihre Stimme abgegeben haben. Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

VIII. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Notar unverzüglich nach Ablauf des Abstimmungszeitraums gemäß § 18 Abs. 4 SchVG festgestellt und im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

IX. Wirksamwerden der Beschlüsse

Die Beschlüsse werden gemäß § 20 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 11 Abs. 8 der Anleihebedingungen mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses im Bundesanzeiger wirksam. Es wird klargestellt, dass in diesem Fall die Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 SchVG für alle Anleihegläubiger einheitlich und verbindlich wirken.



X. Kosten

Sämtliche Kosten der Abstimmung ohne Versammlung, einschließlich der Kosten des Notars und der Anmeldestelle, trägt die Emittentin.

D. WEITERE INFORMATIONEN

I. Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vom Tag der Einberufung an auf der Internetseite der Emittentin unter

<https://cardealuna.co.uk/>

zur Einsichtnahme verfügbar.

- Die aktuell geltenden Anleihebedingungen
- Diese Aufforderung zur Stimmabgabe einschließlich der Anlagen
- Musterformular für einen besonderen Nachweis nebst Sperrvermerk als Legitimationsnachweis
- Fragen und Antworten zu Beschlussgegenständen und zur Abstimmung, soweit bis Sonntag, den 15. Februar 2026, 24:00 Uhr, eingegangen

II. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte zur Abstimmung ohne Versammlung steht den Anleihegläubigern folgende Kontaktstelle zur Verfügung:

Fourcore Tech Finance Ltd
Investor Relations
111 Seven Sisters Road - Unit C
Finsbury Park
London N7 7FN
United Kingdom
E-Mail: investor-relations@cardealuna.co.uk

III. Datenschutzhinweise

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung ist:

Fourcore Tech Finance Ltd
111 Seven Sisters Road - Unit C
Finsbury Park



London N7 7FN
United Kingdom
E-Mail: investor-relations@cardealuna.co.uk

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Schuldverschreibungen) werden ausschließlich zur Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung verarbeitet.

3. Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen der Emittentin an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung.

4. Empfänger der Daten

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben:
Notar Dr. Armin Hauschild (zur Durchführung der Abstimmung sowie als Anmeldestelle).

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Abstimmung ohne Versammlung und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

6. Rechte der Betroffenen

Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch. Zur Geltendmachung dieser Rechte können sich die Anleihegläubiger an die vorstehend genannte Kontaktstelle wenden.

Darüber hinaus haben die Anleihegläubiger das Recht, Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde einzulegen.

E. BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Beschlussvorschlag zum Einzigem Beschlussgegenstand:

„Die Anleihegläubiger stimmen den folgenden Änderungen der Anleihebedingungen zu:

- a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Zinssatz.*

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („**Anfänglicher Zinssatz**“).



- (b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („**Neuer Zinssatz**“) verzinst."

In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) *Zinszahlungstage*

- (a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.
- (b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

- b) Änderung der Laufzeit/Rückzahlung (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

- c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**„Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

- d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.

London, im Januar 2026

Fourcore Tech Finance Ltd

Die Geschäftsführung



ANLAGEN:

Anlage 1: Stimmrechtsformular

Anlage 2: Vollmachts- und Weisungsformular

Anlage 3: Vergleichsversion der aktuellen Anleihebedingungen zu den Anleihebedingungen in der Fassung gemäß des Beschlussvorschlags

Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die EUR 50.000.000,00/ Inhaber-Teilschuldverschreibungen

ISIN DE000A3K5H67 („**Anleihe**“)

der Fourcore Tech Finance Ltd. („**Emittentin**“) innerhalb des Zeitraums beginnend am

Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ) und

endend am Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ)

(„**Abstimmung ohne Versammlung**“)

Formular zur Stimmabgabe

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen zusammen mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums nachweist. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme innerhalb des Zeitraums von Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ), bis Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ) in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, per Fax oder per E-Mail an nachfolgende Adresse. Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät, dem Abstimmungsleiter zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Notar Dr. Armin Hauschild

- Abstimmungsleiter -

Fourcore Tech Finance Ltd. "Anleihe 10 % 24/26" /

Abstimmung ohne Versammlung

Schadow Arkaden

Blumenstraße 28

40212 Düsseldorf

Telefax: +49 (0) 211 86525-25

E-Mail: fourcore@hauschild-boettcher.de

(Name, Vorname bzw. Firma des Anleihegläubigers)

(PLZ, Wohnort)

(Nominalwert Teilschuldverschreibungen)



Bitte markieren Sie nachfolgend Ihre Stimmabgabe. Kreuzen Sie hierfür bitte in der rechten Spalte das Kästchen neben dem Beschlussvorschlag an, für den Sie stimmen möchten, bzw., sofern Sie keinen der beiden Beschlussvorschläge unterstützen wollen, das entsprechende Kästchen am Ende des Abstimmungsformulars. Ihre Stimmabgabe bezieht sich auf den seit dem 30. Januar 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin. Die Stimmabgabe bezieht sich jeweils auf den gesamten Beschlussvorschlag. Kreuzen Sie ein Kästchen neben einem Beschlussvorschlag an, stimmen Sie dem Beschlussvorschlag der Emittentin vollumfänglich zu. Es kann bei der Abstimmung über den Beschlussgegenstand nur ein Feld angekreuzt werden. Eine Doppel- oder Mehrfach-Markierung wird als ungültig gewertet. Nehmen Sie zu dem Beschlussgegenstand keine Stimmabgabe vor, zählt dies als Enthaltung.

	„JA“ (Zustimmung)	„NEIN“ (Ablehnung)	ENT- HALTUNG
Einzigster Beschlussgegenstand:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
„Die Anleihegläubiger stimmen den folgenden Änderungen der Anleihebedingungen zu:			
a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)			
§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:			
„(1) <i>Zinssatz</i> .			
(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („ Anfänglicher Zinssatz “).			
(b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („ Neuer Zinssatz “) verzinst.“			
In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:			
„(1a) <i>Zinszahlungstage</i>			
(a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.			
(b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.			
(c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für			



„JA“
(Zustimmung)

„NEIN“
(Ablehnung)

ENT-
HALTUNG

diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.

(d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

b) Änderung der Laufzeit (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.

(Ort / Datum / Unterschrift(en) bzw. Abschluss der Erklärung i.S.v. § 126b BGB)

Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge



über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von Herrn Notar Dr. Armin Hauschild in unserem Auftrag empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter <https://cardealuna.co.uk/>.

Abstimmung ohne Versammlung

betreffend die EUR 50.000.000,00/ Inhaber-Teilschuldverschreibungen

ISIN: DE000A3K5H67 („Anleihe“)

der Fourcore Tech Finance Ltd. („Emittentin“) innerhalb des Zeitraums beginnend am

Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ) und

endend am Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ)

(„Abstimmung ohne Versammlung“)

**Abstimmung ohne Versammlung
Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter**

Aufforderung zur Stimmabgabe betreffend die Anleihe der Emittentin, eingeteilt in 50.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00 innerhalb des Zeitraums von Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ) bis Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ)

Anleihegläubiger / Vollmachtgeber

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ Stück Teilschuldverschreibungen der Fourcore Tech Finance Ltd. Anleihe (ISIN: DE000A3K5H67, WKN: A3K5H6) mit einem Nominalbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Meine/Unsere Schuldverschreibungen werden vom Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ) bei der Depotbank gesperrt gehalten. Einen besonderen Nachweis mit Sperrvermerk meiner Depotbank habe ich zum Nachweis beigefügt.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Bevollmächtigter

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

mich/uns in der o.g. Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten und meine/unsere sämtlichen Gläubigerrechte, insbesondere das Stimmrecht, in dieser Abstimmung ohne Versammlung für mich/uns auszuüben. Der/Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) zu erteilen.

Ort / Datum

Unterschrift

Weisung

Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, zu den Beschlussgegenständen wie folgt abzustimmen:

	„JA“ (Zustimmung)	„NEIN“ (Ablehnung)	ENT- HALTUNG
Einziger Beschlussgegenstand (Änderung der Anleihebedingungen im Hinblick auf Verzinsung sowie die Laufzeit/Rückzahlung der Anleihe) entsprechend dem seit dem 30. Januar 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin	[]	[]	[]

Ort / Datum

Unterschrift

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:



1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Verwendung dieses Formulars zur Erteilung der Vollmacht sowie etwaiger Weisungen ist nicht zwingend.
3. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums von Mittwoch, den 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ) bis Freitag, den 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ) (der „**Abstimmungszeitraum**“) gegenüber dem Notar Dr. Armin Hauschild (der „**Abstimmungsleiter**“) durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen.
4. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
5. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, haben der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
6. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die Emittentin nimmt den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Die Emittentin verarbeitet zur Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe die folgenden Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Die Emittentin verarbeitet diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden von Herrn Notar Dr. Armin Hauschild in unserem Auftrag empfangen und ggf. an die Emittentin sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Emittentin bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Die Emittentin ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie können uns kontaktieren, wenn Sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung Ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Emittentin, auch zu den Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Rechten und den Möglichkeiten uns zu kontaktieren, finden Sie in unseren detaillierten Datenschutzhinweisen unter <https://cardealuna.co.uk/>.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

*Der deutsche Text der Anleihebedingungen ist bindend und maßgeblich.
Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.*

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

TERMS AND CONDITIONS

The German text of the Terms and Conditions shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS



- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Cardea Luna Capital Partners Ltd, (die "**Emittentin**") wird am 28. Februar 2024 (der "**Begebungstag**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50 Mio. (in Worten: fünfzig Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalverbriefung.* Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht gleichrangig sind sowie alle Zinsen dieser Schuldverschreibung mit einschließen.

§ 3 VERZINSUNG

- (1) *Zinssatz.*
- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre Festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis

- (1) *Currency; Denomination.* This issue of notes (the "**Notes**") of Cardea Luna Capital Partners Ltd, (the "**Issuer**"), is being issued in the aggregate principal amount of EUR 50 million (in words: fifty million euros) in denominations of EUR 1,000 (the "**Specified Denomination**") on 28. February 2024 (the "**Issue Date**").
- (2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.
- (3) *Global Certificate.* The Notes are represented by a permanent global certificate (the "**Global Certificate**") in bearer form without interest coupons during their entire duration. The Global Certificate shall be manually signed by duly authorised signatories of the Issuer. Definitive certificates representing individual Notes and interest coupons shall not be issued.
- (4) *Clearing System.* The Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means the following: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") and any successor in such capacity.
- (5) *Noteholder of Notes.* "**Noteholder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

§ 2 STATUS

The obligations under the Notes constitute direct, unconditional, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and other unsubordinated debt of Issuer, including all denominated interests from this Notes.

§ INTEREST

- (1) *Rate of Interest.*
- (a) The Notes shall bear interest on their Specified Denomination at the rate of 10% per annum ("**Initial Interest Rate**") from (and including) 28 February 2024 to (but excluding) 28 February 2026.



zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („Anfänglicher Zinssatz“).

- (b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („Neuer Zinssatz“) verzinst.

(1a) *Zinszahlungstage.*

- (a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.
- (b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**").

- (3) *Berechnung der Zinsen für Zeiträume von weniger als einem Jahr.* Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage - Schaltjahr) (Actual/Actual).

From (and including) 28 February 2026 until (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5(1)), the Notes shall bear interest on their Specified Denomination at the rate of 10.25% per annum ("**New Interest Rate**").

(1a) *Interest Payment Dates.*

- (a) Interest for the interest period from (and including) 28 February 2024 to (but excluding) 28 February 2025 was due on 28 February 2025.
- (b) Interest for the interest period from (and including) 28 February 2025 to (but excluding) 28 February 2026 shall be calculated on the basis of the Initial Interest Rate and shall be due on 16 September 2026.
- (c) A shortened interest period shall be formed for the period from (and including) 28 February 2026 to (but excluding) 16 September 2026. Interest for this period shall be calculated on the basis of the New Interest periods Rate and shall run annually until 16 September of each year. Interest shall be due on 16 September 2026.
- (d) From (and including) 16 September 2026, the interest shall be calculated on the basis of the New Interest Rate and shall be payable in arrears on 16 September of each year. The last interest period shall end on the Maturity Date.

(the due dates specified in this paragraph each an "**Interest Payment Date**").

- (3) *Calculation of Interest for Periods of less than one Year.* Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than one year, the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).



§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des § 4(2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften werden auf die Schuldverschreibungen fällige Zahlungen in der Festgelegten Währung geleistet.
- (3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Geschäftstag.* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen vorzunehmen.

- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: die Festgelegte Stückelung, den Wahl-Rückzahlungsbetrag und alle Aufschläge oder sonstigen auf die Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit gegebenenfalls zahlbaren Beträge.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist *berechtigt*, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die

§ 4 PAYMENTS

- (1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of Notes shall be made, in accordance with § 4(2), to the Paying Agent for forwarding to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant accountholders of the Clearing System.
- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.
- (3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.
- (4) *Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Business Day then the Noteholder shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which banks are open for general business in Frankfurt am Main and on which the Clearing System as well as all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET2) are operational to effect payments.

- (5) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Specified Denomination, the Call Redemption Amount, and any other premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.
- (6) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Noteholders within twelve months after the Maturity Date, even though such Noteholders may not be in default of acceptance of



Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

- (7) *Zahlungen vorbehaltlich von gesetzlichen Regelungen.* Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt (i), unbeschadet der Regelungen in § 7, sämtlicher steuerrechtlichen Regelungen oder anderen Gesetzen und Regelungen, die solche Zahlungen betreffen, und (ii) einer Einbehaltung oder eines Abzugs gemäß Abschnitt 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code") oder anderer Regelungen gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des Codes sowie sämtlichen darunter erlassenen Vorschriften, förmlichen Interpretationen und (unbeschadet der Regelungen in § 7) Umsetzungsakten, die auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer Festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*
- (a) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise, nach ihrer Wahl mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern kündigen und an einem Jahrestag (der "**Wahl-Rückzahlungstag**") zu ihrem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum betreffenden Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Der Wahl-Rückzahlungstag bezeichnet einen Geschäftstag.

Der "Wahl-Rückzahlungsbetrag" je Schuldverschreibung entspricht 101 % der Festgelegten Stückelung;

payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Noteholders against the Issuer shall cease.

Payments Subject to Applicable Law. Payments will be subject in all cases to (i) any fiscal or other laws and regulations applicable thereto in the place of payment, but without prejudice to the provisions of § 7 and (ii) any withholding or deduction required pursuant to an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 (the "Code") or otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code, any regulations or agreements thereunder, any official interpretations thereof, or (without prejudice to the provisions of § 7) any law implementing an intergovernmental approach thereto.

§ 5 REDEMPTION

- (1) *Redemption at Maturity.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Specified Denomination on 16 September 2029 (the "**Maturity Date**").
- (2) *Early Redemption at the Option of the Issuer.*
- (a) The Issuer may upon not less than 30 days' nor more than 60 days' prior notice of redemption given to the Paying Agent and, in accordance with § 12, to the Noteholders redeem on any anniversary date (the "**Call Redemption Date**"), at its option, the Notes in whole or in part (subject to this paragraph), at their respective Call Redemption Amount together with interest accrued to (but excluding) the relevant Call Redemption Date. The Call Redemption Date means a Business Day.

The "Call Redemption Amount" per Note shall be 101% of the Specified Denomination;



(b) Die Kündigung ist den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekanntzugeben. Sie muss die folgenden Angaben enthalten:

(i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag; und

(iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearingsystems ausgewählt.

§ 6 ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstelle lautet wie folgt:

"Zahlstelle":

futurum bank AG
Hochstraße 35-37
60313 Frankfurt am Main

(2) *Änderung oder Beendigung der Bestellung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Beendigung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Erfüllungsgehilfe der Emittentin.* Die Zahlstelle und jede andere nach § 6(2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Noteholders of the Notes in accordance with § 12. Such notice shall specify:

(i) whether the Notes are to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii) the Call Redemption Date; and

(iii) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed.

In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System.

§ 6 PAYING AGENT

(1) *Appointment; Specified Office.* The initial Paying Agent and its initial specified office shall be:

"Paying Agent":

futurum bank AG
Hochstraße 35-37
60313 Frankfurt am Main

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint another or additional or other Paying Agents. The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent. Any variation, termination, appointment or other change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given to the Noteholders in accordance with § 12.

(3) *Agent of the Issuer.* The Paying Agent and any other paying agent appointed pursuant to § 6(2) act solely as the agents of the Issuer and do



der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 BESTEUERUNG

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt, die von oder im Namen eines Landes, in dem die Emittentin gegründet wurde, geschäftstätig, steuerlich ansässig oder grundsätzlich mit ihren Nettoeinkünften steuerpflichtig ist oder über das oder aus dem Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, oder einer steuererhebungsberechtigten Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde dieses Landes (jeweils eine "**Maßgebliche Steuerjurisdiktion**") im Wege des Abzugs oder Einhalts an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Abzug oder Einbehalt gesetzlich verpflichtet. Ist ein Einbehalt in Bezug auf zu zahlenden Beträge auf die Schuldverschreibungen gesetzlich vorgeschrieben, ist die Emittentin im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) *Kündigungsgründe.* Tritt ein Kündigungsgrund ein und dauert dieser an, so ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung gemäß § 9(2) gegenüber der Emittentin fällig zu stellen und deren unverzügliche Rückzahlung zu ihrer Festgelegten Stückelung, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen "**Kündigungsgrund**" dar:

not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Noteholder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied at source by way of withholding or deduction by or on behalf of any jurisdiction in which the Issuer is organised, engaged in business, resident for tax purposes or generally subject to tax on a net income basis or through or from which payment on the Notes is made or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax (each, a "**Relevant Taxing Jurisdiction**"), unless the Issuer is required by law to make such withholding or deduction. If such withholding with respect to amounts payable in respect of the Notes is required by law, the Issuer shall not be required to make any additional payments to the Noteholders in respect of such deduction or withholding.

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch) is reduced to ten years for the Notes.

§ 9 EVENTS OF DEFAULT

- (1) *Events of default.* If an Event of Default occurs and is continuing, each Noteholder shall be entitled to declare due and payable by submitting a Termination Notice pursuant to § 9(2) to the Issuer its entire claims arising from the Notes and demand immediate redemption thereof at their Specified Denomination together with interest accrued to (but excluding) the date of repayment. Each of the following is an "**Event of Default**":



- (a) die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Kapital- oder Zinsbeträge oder sonstige gemäß den Anleihebedingungen ergebene Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit; oder
 - (b) die Emittentin erfüllt irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht und die Nichterfüllung dauert - sofern sie geheilt werden kann - jeweils länger als 30 Tage fort, nachdem die Zahlstelle eine schriftliche Aufforderung in der in § 9(2) vorgesehenen Art und Weise von einem Anleihegläubiger erhalten hat, die Verpflichtung zu erfüllen; oder
 - (d) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen generell ein; oder
 - (e) gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder leitet ein solches Verfahren ein; oder
 - (f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft geht in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und die andere Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder
 - (g) in der Bundesrepublik Deutschland werden Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen erlassen, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in vollem Umfang nachzukommen und zu erfüllen und dieser Umstand wird nicht binnen 90 Tagen behoben; oder
- (a) the Issuer fails to pay principal, interest or any other amounts due under the Notes pursuant to the Terms and Conditions within 30 days from the relevant due date; or
 - (b) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such failure, if capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Paying Agent has received a written request thereof in the manner set forth in § 9(2) from a Noteholder to perform such obligation; or
 - (d) the Issuer or any Material Subsidiary announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments generally; or
 - (e) insolvency proceedings against the Issuer or any Material Subsidiary are instituted and have not been discharged or stayed within 60 days or any Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings; or
 - (f) the Issuer or any Material Subsidiary enters into liquidation unless this is done in connection with a merger or other form of combination with another company and such company assumes all obligations of the Issuer in connection with the Notes; or
 - (g) any governmental order, decree or enactment is made in or by the Federal Republic of Germany whereby the Issuer is prevented from observing and performing in full its obligations under the Notes and this situation is not cured within 90 days; or



- | | |
|---|---|
| <p>(h) Einstellung des Geschäftsbetriebs der Emittentin oder der Verkauf oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin (außer an eine Tochtergesellschaft der Emittentin).</p> <p>(2) <i>Kündigungserklärungen.</i> Eine Erklärung eines Anleihegläubigers (i) gemäß § 9(1)(b) oder (ii) zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen gemäß § 9 (eine "Kündigungserklärung") hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung in deutscher oder englischer Sprache übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank (wie in § 14(3) definiert) nachweist, dass er die betreffenden Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung hält.</p> <p>(3) <i>Heilung.</i> Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß diesem § 9 erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.</p> <p>(4) <i>Quorum.</i> In den Fällen gemäß § 9(1)(b) und § 9(1)(c) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 9(1)(a) und § 9(1)(d)-(h) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.</p> <p>§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG</p> <p>(1) <i>Begebung weiterer Schuldverschreibungen.</i> Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit in jeder Hinsicht gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des jeweiligen Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.</p> <p>(2) <i>Ankauf.</i> Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die</p> | <p>(h) cessation of business operations of the Issuer or sell or transfer of all or substantially all of the assets of the Issuer (other than to any subsidiary of the Issuer).</p> <p>(2) <i>Termination Notices.</i> Any notice by a Noteholder (i) in accordance with § 9(1)(b) or (ii) to terminate its Notes in accordance with § 9 (a "Termination Notice") shall be made by means of a written declaration to the Issuer in the German or English language delivered by hand or registered mail together with evidence by means of a certificate of the Noteholder's Custodian (as defined in § 14(3)) that such Noteholder, at the time of such Termination Notice, is a holder of the relevant Notes.</p> <p>(3) <i>Cure.</i> For the avoidance of doubt, the right to declare Notes due in accordance with this § 9 shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.</p> <p>(4) <i>Quorum.</i> In the events specified in § 9(1)(b) and § 9(1)(c), any notice declaring Notes due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in § 9(1)(a) and § 9(1)(d)-(h) entitling Noteholders to declare their Notes due has occurred, become effective only when the Paying Agent has received such default notices from the Noteholders representing at least 10 per cent. of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding.</p> <p>§ 10 FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION</p> <p>(1) <i>Further Issues.</i> The Issuer may from time to time, without the consent of the Noteholders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the Issue Date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.</p> <p>(2) <i>Purchases.</i> The Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may,</p> |
|---|---|



von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 ÄNDERUNGEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. DURCH BESCHLÜSSE DER GLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Emittentin kann mit den Anleihegläubigern Änderungen der Emissionsbedingungen oder sonstige Maßnahmen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung beschließen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden § 11(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.
- (2) *Mehrheit.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, oder sonstige wesentliche Maßnahmen beschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (3) *Beschlussfassung.* Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.

at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

- (3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 AMENDMENTS OF THE TERMS AND CONDITIONS

A. BY RESOLUTIONS OF HOLDERS, HOLDERS' REPRESENTATIVE

- (1) *Amendment of the Terms and Conditions.* The Issuer may agree with the Noteholders on amendments to the Terms and Conditions or on other matters by virtue of a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen - "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5 paragraph 3 of the SchVG by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 11(2) below. A duly passed majority resolution shall be binding equally upon all Noteholders.
- (2) *Majority.* Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 of the SchVG, or relating to material other matters may only be passed by a majority of at least 75 per cent. of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").
- (3) *Passing of resolutions.* The Noteholders can pass resolutions in a meeting (*Gläubigerversammlung*) in accordance with § 5 et seqq. of the SchVG or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 18 and § 5 et seqq. of the SchVG.



- (4) *Gläubigerversammlung.* Falls Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung gefasst werden, enthält die Bekanntmachung der Einberufung nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern mit der Bekanntmachung der Einberufung bekannt gemacht. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(3)(i)(A) und (B) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (5) *Abstimmung ohne Versammlung.* Falls Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, enthält die Aufforderung zur Stimmabgabe nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Anleihegläubigern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(3)(i)(A) und (B) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

(4) *Meeting.* If resolutions of the Noteholders shall be made by means of a meeting the convening notice (*Einberufung*) will provide for further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to the Noteholders together with the convening notice. Attendance at the meeting and exercise of voting rights is subject to the Noteholders' registration. The registration must be received at the address stated in the convening notice no later than the third day preceding the meeting. As part of the registration, Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 14(3)(i)(A) and (B) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the stated end of the meeting.

(5) *Vote without a meeting.* If resolutions of the Noteholders shall be made by means of a vote without a meeting the request for voting (*Aufforderung zur Stimmabgabe*) will provide for further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to the Noteholders together with the request for voting. The exercise of voting rights is subject to the Noteholders' registration. The registration must be received at the address stated in the request for voting no later than the third day preceding the beginning of the voting period. As part of the registration, Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 14(3)(i)(A) and (B) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the day the voting period ends.



- (6) *Zweite Versammlung.* Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 11(4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 11(5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann - im Fall der Gläubigerversammlung - der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 2 SchVG und - im Fall der Abstimmung ohne Versammlung - der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der zweiten Versammlung zu gehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(3)(i)(A) und (B) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (7) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der "**Gemeinsame Vertreter**"), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Emissionsbedingungen oder sonstigen wesentlichen Maßnahmen gemäß § 11(2) zuzustimmen.
- (8) *Veröffentlichung.* Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

B. DURCH BESCHLÜSSE DER EMITTENTIN

- (6) *Second meeting.* If it is ascertained that no quorum exists for the meeting pursuant to § 11(4) or the vote without a meeting pursuant to § 11(5), in case of a meeting the chairman (*Vorsitzender*) may convene a second meeting in accordance with § 15 paragraph 3 sentence 2 of the SchVG or in case of a vote without a meeting the scrutineer (*Abstimmungsleiter*) may convene a second meeting within the meaning of § 15 paragraph 3 sentence 3 of the SchVG. Attendance at the second meeting and exercise of voting rights is subject to the Noteholders' registration. The registration must be received at the address stated in the convening notice no later than the third day preceding the second meeting. As part of the registration, Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 14(3)(i)(A) and (B) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the stated end of the meeting.
- (7) *Noteholders' representative.* The Noteholders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a holders' representative (the "**Noteholders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Noteholders' Representative, the transfer of the rights of the Noteholders to the Noteholders' Representative and a limitation of liability of the Noteholders' Representative. Appointment of a Noteholders' Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Noteholders' Representative is to be authorised to consent, in accordance with § 11(2) hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions or other material matters.
- (8) *Publication.* Any notices concerning this § 11 shall be made exclusively pursuant to the provisions of the SchVG.

B. BY RESOLUTION OF ISSUER



- (1) Die Emittentin darf allein die Emissionsbedingungen durch Beschlüsse ändern, insofern die Änderungen günstig für den Gläubiger sind.

§ 12 MITTEILUNGEN

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin elektronisch zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehrfacher Veröffentlichungen mit dem dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Zudem wird die Emittentin eine Veröffentlichung nach § 12(1) durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger vornehmen; jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

§ 13 DEFINITIONEN

"**Begebungstag**" hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

"**Berichtsstichtag**" ist der 31. Dezember eines jeden Jahres, beginnend mit dem 31. Dezember 2024.

"**Bilanzsumme**" bezeichnet den Wert der Bilanzsumme der Emittenten, der in einer nach with International Financial Reporting Standards IFRS erstellten Bilanz der Emittentin erscheint.

"**Eingehen**" bezeichnet in Bezug auf eine Finanzverbindlichkeit oder eine sonstige Verbindlichkeit einer Person die Begründung, Übernahme, die Abgabe einer Garantie oder Bürgschaft dafür oder eine anderweitige Übernahme der Haftung für diese Finanzverbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeit; das "**Eingehen**" bzw. "**eingegangen**" sind entsprechend auszulegen.

"**Emittenten-Gruppe**" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften.

"**Fälligkeitstag**" hat die diesem Begriff in § 4(1) zugewiesene Bedeutung.

"**Festgelegte Stückelung**" hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

- (1) The Issuer may amend the Terms and Conditions unilaterally with changes favorable to Noteholders.

§ 12 NOTICES

- (1) *Publication.* All notices concerning the Notes will be made by means of electronic publication in the German Federal Gazette and on the internet website of the Issuer. Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).
- (2) *Notification to Clearing System.* In addition, the Issuer will deliver the relevant notice as set forth in § 12(1) above to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Noteholders; any such notice shall be deemed to have been given on the fifth day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.

§ 13 DEFINITIONS

"**Issue Date**" has the meaning assigned to such term in § 1(1).

"**Reporting Date**" means 31 December of each year starting with 31 December 2024.

"**Total Assets**" means the value of the total assets of the Issuer's, as such amount appears on a balance sheet of the Issuer prepared in accordance with International Financial Reporting Standards (IFRS.)

"**Incur**" means, with respect to any Financial Indebtedness or other obligation of any Person, to create, assume, guarantee or otherwise become liable in respect of such Financial Indebtedness or other obligation, and "**incurrence**" and "**incurred**" have the meanings correlative to the foregoing.

"**Issuer's Group**" means the Issuer together with its Subsidiaries.

"**Maturity Date**" has the meaning assigned to such term in § 4(1).

"**Specified Denomination**" has the meaning assigned to such term in § 1(1).



"**Finanzverbindlichkeiten**" bezeichnet (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) alle Verbindlichkeiten (ausgenommen solche gegenüber anderen Mitgliedern der Emittentengruppe), die in den nach IFRS erstellten Bilanzen als Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen werden, insbesondere für oder in Bezug auf:

- (i) aufgenommene Gelder;
- (ii) alle aus Akzepten im Rahmen von Akzeptkreditfazilitäten oder dematerialisierten Vergleichbaren aufgenommenen Beträge;
- (iii) alle aus Fazilitäten für die Emission kurzfristiger Schuldtitel oder aus der Begebung von Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper oder sonstigen Schuldtiteln oder vergleichbaren Instrumenten aufgenommenen Beträge;
- (iv) veräußerte oder diskontierte Forderungen (mit Ausnahme von Forderungen, die regresslos verkauft werden);
- (v) die Aufnahme von Beträgen im Rahmen anderer Transaktionen (einschließlich Terminverkauf oder -kauf), die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen;
- (vi) einen Aufwendungsersatzanspruch in Bezug auf eine Bürgschaft, eine Freistellungsverpflichtung, eine Garantie, ein Standby- oder Dokumentenakkreditiv oder ein anderes von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestelltes Instrument; und
- (vii) Verbindlichkeiten aus einer Garantie, Bürgschaft oder Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Verbindlichkeiten der in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vi) genannten Art.

"**Geschäftstag**" hat die diesem Begriff in § 4(4) zugewiesene Bedeutung.

„**Dritte Person**“ ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin.

"**IFRS**" sind die International Financial Reporting Standards.

"**Kündigungserklärung**" hat die diesem Begriff in § 9(2) zugewiesene Bedeutung.

"**Financial Indebtedness**" means (without duplication) any indebtedness (excluding any indebtedness owed to another member of the Groups) which is shown in the respective balance sheets according to IFRS as financial indebtedness, in particular for or in respect of:

- (i) money borrowed;
- (ii) any amount raised by acceptance under any acceptance credit facility or dematerialised equivalent;
- (iii) any amount raised pursuant to any note purchase facility or the issue of bonds, notes, commercial papers, debentures, loan stock or any similar instrument;
- (iv) receivables sold or discounted (other than any receivables to the extent they are sold on a non-recourse basis);
- (v) any amount raised under any other transaction (including any forward sale or purchase agreement) having the commercial effect of a borrowing;
- (vi) any counter-indemnity obligation in respect of a guarantee, indemnity, bond, standby or documentary letter of credit or any other instrument issued by a bank or financial institution; and
- (vii) the amount of any liability in respect of any guarantee or indemnity for any of the items referred to in paragraphs (i) to (vi) above.

"**Business Day**" has the meaning assigned to such term in § 4(4).

"**Third Person**" shall mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer.

"**IFRS**" means the International Financial Reporting Standards as in effect from time to time.

"**Termination Notice**" has the meaning assigned to such term in § 9(2).



"**Kündigungsgrund**" hat die diesem Begriff in § 9(1) zugewiesene Bedeutung.

"**Person**" bezeichnet natürliche Personen, Körperschaften, Personengesellschaften, Joint Ventures, Vereinigungen, Aktiengesellschaften, Trusts, nicht rechtsfähige Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, staatliche Stellen (oder Behörden oder Gebietskörperschaften) oder sonstige Rechtsträger.

"**Schuldverschreibungen**" hat die diesem Begriff in § 1(1) zugewiesene Bedeutung.

"**SchVG**" hat die diesem Begriff in § 11(1) zugewiesene Bedeutung.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede Person, die bei der Erstellung der Abschlüsse der Emittentin mit ihr konsolidiert werden muss.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer Person sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

"**Wesentliche Tochtergesellschaft**" bezeichnet hinsichtlich der Emittentin eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Bilanzsumme mindestens 10 % der Bilanzsumme der Emittenten-Gruppe ausmacht.

"**Zahlstelle**" hat die diesem Begriff in § 6(1) zugewiesene Bedeutung.

"**Zinszahlungstag**" hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (2) *Gerichtsstand.* Vorbehaltlich eines zwingend vorgeschriebenen Gerichtsstands für bestimmte Verfahren nach dem SchVG ist Frankfurt am Main nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehende Klagen oder sonstige Verfahren.

"**Event of Default**" has the meaning assigned to such term in § 9(1).

"**Person**" means any individual, corporation, partnership, joint venture, association, joint stock company, trust, unincorporated organisation, limited liability company or government (or any agency or political subdivision thereof) or other entity.

"**Notes**" has the meaning assigned to such term in § 1(1).

"**SchVG**" has the meaning assigned to such term in § 11(1).

"**Subsidiary**" means any Person that must be consolidated with the Issuer for the purposes of preparing Financial Statements of the Issuer.

"**Affiliated Company**" means in respect to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

"Material Subsidiary" means with respect to the Issuer, any Subsidiary of the Issuer whose total assets are at least equal to 10 per cent. of the total assets of the Issuer's Group.

"**Paying Agent**" has the meaning assigned to such term in § 6(1).

"**Interest Payment Date**" has the meaning assigned to such term in § 3(1a).

§ 14 APPLICABLE LAW, PLACE OF JURISDICTION, ENFORCEMENT AND PROCESS AGENT

- (1) *Applicable Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer, shall be governed by the laws of the Federal Republic of Germany, without giving effect to the principles of conflict of laws.
- (2) *Submission to Jurisdiction.* Subject to any mandatory jurisdiction for specific proceedings under the SchVG, the place of non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings in connection with the Notes shall be Frankfurt am Main.



(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (A) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (B) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (C) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (A) und (B) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person von dem Clearingsystem oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen auch auf jede andere im Land des Verfahrens zulässige Weise geltend zu machen.

§ 15 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

(3) *Enforcement.* Any Noteholder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Noteholder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes (A) stating the full name and address of the Noteholder, (B) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (C) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (A) and (B) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Noteholder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

§ 15 LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.